Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5332

24. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

Konsequenzen der Bundesregierung nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht – Drucksache 13/5260 –

Am 14. Juni 1996 hat der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, einen „Bericht über die Konsequenzen der Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. Mai 1996" vorgelegt. Darin erklärt er, die Bundesregierung sehe keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich der vom BVerfG verlangten Fristverlängerung für Einsprüche bei Verwaltungsgerichten gegen Asylbescheide des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl). Die Fristverlängerung findet damit keinen Eingang in das Asylverfahrensgesetz. Vielmehr bleiben dem Flüchtling weiterhin nur drei Tage, um Widerspruch einzulegen. Lediglich für die Begründung seines Antrags kann er eine Nachfrist von vier Tagen beantragen.

Ferner berichtet der Bundesminister des Innern, daß im Transitbereich der internationalen Flughäfen Rahmenbedingungen zu schaffen seien, „unter denen tragfähige Entscheidungsgrundlagen erzielt und die Asylantragsteller vollständige und wahrheitsgetreue Angaben machen können".

Schulungsveranstaltungen für Entscheiderinnen und Entscheider sollen „das erforderliche Problembewußtsein und die notwendige Sensibilität für derartige Besonderheiten des Asylverfahrens herstellen". Als „Besonderheiten" gelten erlittene Folter, sexuelle Gewalt, überdies sollen in diesen Schulungen „grundlegende kulturelle und soziale Differenzen in den Verhältnissen der Herkunftsländer der Asylbewerber im Vergleich zu denjenigen in Deutschland dargestellt werden".

Asylbewerber, die nicht anwaltlich vertreten sind, sollen die Möglichkeit zur kostenlosen asylkundigen Beratung erhalten.

Überdies werden auf sämtlichen internationalen Flughäfen Videoanalysegeräte zur Echtheitsprüfung von Urkunden angeschafft, da der Bundesgrenzschutz (BGS) laut BVerfG nachweisen muß, daß Einreisepapiere gefälscht sind. Gelingt ihm dies nicht binnen zwei Tagen, muß der BGS den Flüchtling einreisen lassen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum verzichtet die Bundesregierung auf ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des BVerfG-Urteils bezüglich der Fristen zur Einlegung von Widerspruch gegen BAFl-Entscheidungen?

Die Frage beruht – wie die Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage zeigt – offenbar auf der Annahme, daß das Bundesverfassungsgericht verlangt habe, die gesetzliche Frist von drei Tagen für das Stellen eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz (§ 18 a Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) zu verlängern. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu.

Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, S. 57 f. ausdrücklich ausgeführt:

„Aus Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 103 Abs. 1 GG ... folgt ..., daß das [Verwaltungs-]Gericht dem Asylsuchenden, wenn er dies verlangt, für die Begründung seines innerhalb von drei Tagen zu stellenden Antrags eine Nachfrist [von (mindestens) weiteren vier Tagen] zu gewähren hat."

Das Bundesverfassungsgericht hat damit klar zum Ausdruck gebracht, daß

- dem Asylsuchenden nicht für das Stellen eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz, sondern lediglich für die Begründung des Antrags ein Zeitraum von (mindestens) einer Woche nach Zustellung der behördlichen Entscheidung zur Verfügung stehen muß,
- § 18 a Abs. 4 Satz 1 AsylVfG verfassungsgemäß ist und nicht geändert zu werden braucht,
- das Verwaltungsgericht unmittelbar auf Grund von Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 103 Abs. 1 GG gehalten ist, dem Asylsuchenden auf Verlangen Gelegenheit zu geben, seinen Antrag innerhalb eines Zeitraums von (mindestens) einer Woche nach Zustellung der behördlichen Entscheidungen zu begründen.

Dementsprechend heißt es im Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juni 1996 unter II.3. (S. 7):

„Auch hinsichtlich einer Gewährung der Verlängerung der Begründungsfrist durch das Verwaltungsgericht um 4 Tage ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich."

2. Wohin sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die über den Landweg eingereist sind, abgeschoben werden, wenn ihr Reiseweg nicht bekannt ist?

Die Drittstaatenregelung nach Artikel 16 a Abs. 2 GG greift immer dann ein, wenn feststeht, daß der Ausländer nur über (irgend-)einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann, es muß nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Be-

rufung auf Artikel 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 u. 2 BvR 2315/93 –, S. 64/65).

Ist eine Rückführung des Ausländers – aus welchen Gründen auch immer – in den sicheren Drittstaat nicht möglich, d. h. kommt nur seine Verbringung in den Herkunftsstaat in Betracht, wird der Asylantrag des Ausländers unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG geprüft (vgl. hierzu auch Urteil S. 68).

3. Wie sind die „Rahmenbedingungen" im Transitbereich der deutschen internationalen Flughäfen zu ändern, um den Ansprüchen des Verfassungsgerichts zu genügen betreffend Unterbringung, psycho-soziale Betreuung und Rechtsberatung (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Um den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rahmenbedingungen für ein rechtstaatliches Verfahren für Asylbewerber, die auf dem Luftweg einreisen wollen, zu genügen, sind keine Änderungen der Rahmenbedingungen in den Transitbereichen der deutschen internationalen Flughäfen erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Abschnitt C II 2 c (S. 47 bis 55) seines Urteils vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – die aus Artikel 16 a Abs. 1 GG abgeleiteten Anforderungen an die Rahmenbedingungen für ein rechtsstaatliches und im Hinblick auf Artikel 16 a Abs. 1 GG effektives Asylverfahren formuliert und festgestellt, daß die Ausgestaltung des Flughafenverfahrens diesen Anforderungen genügt:

„Die gesetzlichen Vorschriften über das Asylverfahren, die für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern bei Einreise auf dem Luftweg Anwendung finden, schaffen für die behördliche Entscheidung über ihre Asylanträge einen Rahmen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht." (S. 47)

„Auch im übrigen ist ... auf die Schaffung von Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen, unter denen tragfähige Entscheidungsgrundlagen erzielt [werden] und die Asylantragsteller vollständige und wahrheitsgetreue Angaben machen können. ... Der Gesetzgeber ist diesen Anforderungen durch das Asylverfahrensgesetz nachgekommen." (S. 50 f.)

Soweit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß bei der praktischen Anwendung einzelner Bestimmungen durch die Grenzbehörde und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) bestimmte Anforderungen zu beachten seien – und bisher auch schon beachtet würden – (S. 51 bis S. 55), hat das Bundesministerium des Innern dies zum Anlaß für einen entsprechenden Erlaß an das Bundesamt und die Grenzschutzdirektion (Anlage zum Bericht des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1996) genommen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß sich die vom Bundesverfassungsgericht geforderten „Rahmenbedingungen" ausschließlich auf die Ausgestaltung des behördlichen Verfahrens beziehen und nicht auch auf die Ausgestaltung der Möglichkeiten, nach ab-

geschlossenem behördlichen Verfahren effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gegen die behördlichen Entscheidungen zu erlangen (siehe dazu Abschnitt C II d und e [S. 56 bis 58] des Urteils und die nachstehende Antwort zu Frage 6).

a) Aufgrund welcher Probleme hat das BVerfG den Auftrag erteilt, die „Rahmenbedingungen" im Transitbereich zu ändern?

b) Welche Schritte haben die Bundesregierung und die zuständigen Behörden diesbezüglich bereits unternommen?

c) Auf welchen Flughäfen werden bei der Unterbringung im Transitbereich bauliche Veränderungen in welchem Umfang nötig?

d) Was werden die Umbauten kosten, und wer wird sie bezahlen?

Entfällt.

4. Wie wurden Entscheider des BAFI bislang für ihre Aufgabe geschult?

Auf welcher Grundlage außer den AA-Berichten haben sie bislang ihre Entscheidungen getroffen?

Die Einzelentscheider des Bundesamtes erhielten bislang allgemeine Schulungen, in denen die rechtlichen Grundlagen und die praktische Arbeitsweise (Anhörungstechnik und Bescheiderstellung) einschließlich einer psychologischen Unterweisung vertieft wurden. Darüber hinaus wurden herkunftsländerspezifische Schulungen, insbesondere zu asylproblematischen Herkunftsländern, durchgeführt. Zusätzlich wurden zur Vermittlung kultureller Hintergründe auch Seminare durch ein Institut für Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Sozialplanung abgehalten.

Die Entscheidungen des Bundesamtes werden auf der Grundlage vielfältiger Erkenntnisquellen getroffen. Zu den Erkenntnisquellen zählen neben Auskünften und Lageberichten des Auswärtigen Amtes auch Auskünfte und Berichte des UNHCR, von Amnesty International, Gutachten wissenschaftlicher Institute (z. B. Max-Planck-Institut, Orient-Institut), die Rechtsprechung zum Asylrecht, Monographien mit asylrechtlichem Bezug sowie einschlägige Presseartikel.

5. Wer hat bislang die Schulungen für Entscheider des BAFI durchgeführt?

a) Wer soll künftig zusätzlich oder alternativ die Schulungen für Entscheider des BAFI durchführen?

Die o. a. Schulungsmaßnahmen wurden bislang sowohl von verwaltungserfahrenen Referatsleitern, Referenten und auf die jeweiligen Herkunftsländer spezialisierten Einzelentscheidern des Bundesamtes als auch von externen Experten (z. B. Mitarbeitern des UNHCR und des Max-Planck-Instituts) durchgeführt. Geplant ist u. a. auch die Gewinnung von Richtern, auch des Bundesverwaltungsgerichts, als Referenten für verschiedene asylrelevante Themen.

b) Werden Psychologinnen (für sexuelle Gewalt und Folter), Medizinerinnen und Mediziner, Vertreterinnen und Vertreter von Migranten- und Flüchtlingsorganisationen bei der Schulung konsultiert oder einbezogen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Einzelentscheider werden auch im Hinblick auf Probleme bei Folteropfern und frauenspezifischer Verfolgung geschult. Prof. Lösel, Professor für Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg, wird z. B. eine Schulung zu dem Thema „Probleme bei der Befragung von geschlechtsspezifisch verfolgten Antragstellern sowie von Folteropfern und unbegleiteten Minderjährigen" durchführen. Ferner werden Ärzte und Psychologen der Organisation Refugio mit Sitz in München eine Schulung zu dem Thema „Befragung von gefolterten und traumatisierten Flüchtlingen" abhalten. Auch der UNHCR erhält im Rahmen der Schulungsmaßnahmen die Möglichkeit, die Flüchtlingsproblematik sowie rechtliche Probleme bei der Asylgewährung aus seiner Sicht darzustellen.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Gewährleistung der kostenlosen asylkundigen Beratung für nicht anwaltlich vertretene Asylbewerberinnen und Asylbewerber ergreifen?

   a) Welche Personen- und Berufsgruppen kommen als asylkundliche Berater in Frage?

   b) Wird sie Büros und Personalmittel für asylkundliche Berater zur Verfügung stellen? In welcher Höhe sind Mittel noch für 1996 vorgesehen?

   c) Stellt die Bundesregierung Mittel und Fachleute bereit, um ggf. Interessenten zu asylkundlichen Beratern fortzubilden?

Wie bereits in dem Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juni 1996 auf Seite 7 dargelegt wurde, ist die Prüfung über die Möglichkeiten der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten kostenlosen Rechtsberatung für anwaltlich nicht vertretene Asylsuchende, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden. Eine Beantwortung der Fragen a) bis c) ist deshalb derzeit nicht möglich.

7. Wie viele moderne Videoanalysegeräte zur Echtheitsprüfung von Urkunden werden je Flughafen angeschafft?

Es wurden/werden insgesamt sechs Videoanalysegeräte zur Echtheitsprüfung von Urkunden auf Flughäfen – je Flughafen ein Gerät bzw. zwei Geräte für den Flughafen Frankfurt/Main – angeschafft.

   a) Was kostet ein solches Gerät, und wie hoch sind die Gesamtkosten?

Ca. 35 400 DM je Gerät; insgesamt ca. 212 400 DM.

b) Aus welchem Haushaltstitel wird die Anschaffung der Geräte finanziert?

Kapitel 06 25 Titel 812 07.

c) Werden andere Maßnahmen genauso schnell umgesetzt wie die Beschaffung von Prüfgeräten?

Die Umsetzung von Beschaffungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333